

**Richtlinie der Stadt Beckum zur Gewährung von Überbrückungshilfen für die Kindertagespflege zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie
(Corona-Überbrückungshilfe)**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	2
1 Zuwendungszweck.....	2
2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger.....	2
4 Zuwendungsvoraussetzungen, Höhe der Zuwendung	2
5 Verfahren	3
6 In- und Außerkrafttreten.....	3

Präambel

Auf Grundlage der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Beckum am _____ folgende Richtlinie beschlossen:

1 Zuwendungszweck

Aufgrund der Corona-Pandemie sind viele Eltern mit der Inanspruchnahme einer Kindertagespflege zurückhaltend. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab Beginn des Jahres 2021 die Inanspruchnahme wieder zunehmen wird. Die Corona-Überbrückungshilfe dient der Absicherung der Kindertagespflegepersonen auf einem angemessenen Niveau und damit der Aufrechterhaltung der Infrastruktur der Kindertagespflege für zukünftige Bedarfe in der Stadt Beckum.

2 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Kindertagespflegepersonen beziehungsweise bei Kindertagespflegpersonen im Anstellungsverhältnis die jeweiligen Anstellungsträger, die in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 eine Geldleistung nach den Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege erhalten haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Überbrückungshilfe wird monatlich für die Zeit von August bis Dezember 2020 gezahlt.
- (2) Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 mindestens 1 Kind aus Beckum für mindestens 3 Monate betreut und dafür eine Geldleistung von der Stadt Beckum erhalten hat und die laufende Geldleistung ab August 2020 nach der Satzung Kindertagespflege wegen mangelnder Belegung geringer ausfällt als der Durchschnitt der ersten 7 Monate des Jahres.
- (3) Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 75 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Geldleistung und bemisst sich nach der Formel:
$$\frac{\text{Summe der Geldleistung Januar bis Juli 2020}}{7 \text{ Monate}} \times 0,75$$
- (4) Von der Überbrückungshilfe wird die laufende Geldleistung abgezogen.
- (5) Geldleistungen anderer Jugendämter werden bei der Bemessung der Überbrückungshilfe nicht berücksichtigt.
- (6) Erhält die Kindertagespflegeperson ab August 2020 von einem anderen Jugendamt eine höhere Geldleistung als den Durchschnitt der Geldleistung der ersten 7 Monate des Jahres, wird der Unterschiedsbetrag von der Überbrückungshilfe abgezogen.

5 Verfahren

- (1) Die Überbrückungshilfe wird nur auf Antrag ausgezahlt. Die Formulare dazu stellt die Verwaltung zur Verfügung.
- (2) Veränderungen während des Zuwendungszeitraumes werden in einer Endabrechnung bis 20. Februar 2021 ausgeglichen.

6 In- und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.